



Sankt Augustin, 23.11.2012

Laufende Nummer: 24/2012

**Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspsychologie am Campus  
Rheinbach an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.10.2012**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:  
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Bachelorprüfungsordnung 2012 (BPO Wipsy- WS 2012/13)**

**für den Studiengang Wirtschaftspsychologie**

**am Campus Rheinbach an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 25.10.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. Seite 474) in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW Seite 90) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Bachelorprüfungsordnung 2012 für den Studiengang Wirtschaftspsychologie(BPO Wipsy- WS 2012/13), erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
<b>II. Regelungen zum Studienverlauf</b> .....	<b>9</b>
§ 10 Prüfungen im Studienverlauf .....	9
§ 11 Praxissemester .....	10
§ 12 Auslandsstudiensemester .....	11
<b>III. Regelungen zum Prüfungsverfahren</b> .....	<b>12</b>
§ 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen.....	12
§ 14 Bewertung von Prüfungen .....	12
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	14
§ 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3 .....	15
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4 .....	17
<b>IV. Bachelorarbeit</b> .....	<b>17</b>
§ 18 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer .....	17
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	18
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit .....	18

<b>§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung</b> .....	<b>19</b>
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung</b> .....	<b>19</b>
<b>§ 22 Ergebnis der Bachelorprüfung</b> .....	<b>19</b>
<b>§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote</b> .....	<b>19</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung</b> .....	<b>21</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftspsychologie des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln und den Zugang zu globalen wirtschaftlichen Zusammenhängen verschaffen. Gleichzeitig soll das Studium die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme wirtschaftlichen Handelns und Entscheidens unter Berücksichtigung psychologischer Erkenntnisse zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch eine bestandene DSH-Prüfung (mindestens DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mit dem Niveau der TDN 4 in allen 4 Teilprüfungen) nachgewiesen, wenn die/der Studierende keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(3) Hat ein/e Bewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache**

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten ist eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit (Praxissemester).

(2) Der Studienumfang beträgt 121 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch Bestehen der Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des fünften Studiensemesters ablegen können.

(3) Der Fachbereich erstellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

- die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
- notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
- die prüfungsrelevante Literatur.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Rheinbach übernimmt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit Hochschulabschluss und
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professor/inn/en sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 16 Abs. 1-3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Bestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und 3; § 21 Abs. 2)
- Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 8; § 12 Abs. 2)
- Die Bewilligung der Rücktrittes von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses (§ 9 Abs. 2)
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 9 Abs. 3)
- Die Verlängerung des Praxissemesters (§ 11 Abs. 8)
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 13 Abs. 4)
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 16 Abs. 6 und 7)
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 19 Abs. 4; § 20 Abs. 1 und 2)

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/s Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Bachelorarbeit die Prüfer/inn/en und die Beisitzer/inn/en. Zu Prüfenden dürfen nur Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Bachelorarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Leistungen, die in Studiengängen eines anderen Fachbereiches der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters und die dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf Antrag kann die Hochschule außerdem sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf den Studiengang anrechnen, die hierfür durch Unterlagen zu belegen sind.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(6) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Schwerpunktfach an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.



(7) Das Verfahren der Anrechnung richtet sich im Übrigen nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11. April 1997).

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfer/n/innen. Die Anrechnung umfasst auch etwaige Fehlversuche.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei Krankheit des/der Studierenden ist in der Regel ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer oder eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes vorzulegen, bei stationärer Behandlung die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch ein in der Regel amtsärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung. Außerdem kann der Prüfungsausschuss Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutter-schutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(5) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber der/dem betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den ersten Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist)

## II. Regelungen zum Studienverlauf

### § 10 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Wirtschaftspsychologie sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 mit Noten bewertet werden

Semester	Modul	Prüfungen
1	Wirtschaftswissenschaften I	- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das internationale Management - Produktions-, Logistik- und Absatzwirtschaft
1	Methodenlehre I	- Wirtschaftsmathematik - Statistik 1 (Wirtschaftsstatistik)
1	Grundlagen der Psychologie I	- Allgemeine Psychologie 1 - Sozialpsychologie 1 und Differentielle Psychologie 1
2	Wirtschaftswissenschaften II	- Makroökonomie - Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht
2	Methodenlehre II	- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und Testtheorie und Diagnostik - Statistik 2 (Psychologische Statistik)
2	Grundlagen der Psychologie II	- Allgemeine Psychologie 2 - Sozialpsychologie 2 und Differentielle Psychologie 2
3	Wirtschaftswissenschaften III	- Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling - Finanzwirtschaft
3	Wirtschaftspsychologie I	- Markt-, Werbe- und Konsumpsychologie und Finanzpsychologie - Organisationspsychologie und Personalpsychologie und Arbeitspsychologie
4	Wirtschaftswissenschaften IV	- Jahresabschluss
4	Wirtschaftspsychologie II	- Entscheidungs- und Kommunikationspsychologie
4	Schwerpunktfach Wirtschaftspsychologie	- Schwerpunktfach Wirtschaftspsychologie
5	Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaften	- Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaften
5	Methodenlehre V	- Erkenntnistheorie und Ethik
6	Bachelorarbeit	

Die Studierenden können das betriebswirtschaftliche Schwerpunktfach grundsätzlich an beiden Campi des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule (Rheinbach und Sankt Augustin) belegen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt den Katalog der zur Wahl stehenden Schwerpunktfächer jeweils am Ende des vorausgehenden Semesters fest.

Melden sich weniger als 6 Studierende für ein Schwerpunktfach an, so wird dieses Schwerpunktfach in dem jeweiligen Semester nicht angeboten. Die betroffenen Studierenden können in diesem Fall nachträglich ein anderes Fach aus dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog belegen. Beschließt der Fachbereichsrat, ein Schwerpunktfach nicht mehr anzubieten, so werden Prüfungen in diesem Fach nur noch drei Semester nach dem letztmaligen Angebot der diesbezüglichen Lehrveranstaltung angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.

(2) Im Studiengang Wirtschaftspsychologie sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

Semester	Modul	Prüfungen
1	Soft Skills	Rhetorik und Präsentation
3	Methodenlehre III	Versuchspersonenstunden
4	Methodenlehre IV	SPSS
5	Methodenlehre VI	Experimentalpsychologisches Praktikum
6	Praxissemester	Praxissemester

(3) Teilnehmer/innen von Kooperationsprojekten zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und Schulen der Sekundarstufe II, die ihr Studium zum Wintersemester beginnen, können nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages, zu Beginn ihres ersten Semesters an den Prüfungen des zweiten Prüfungstermins (vgl. § 16 Abs. 1) des jeweils vorangegangenen Sommersemesters teilnehmen. Die Teilnahme an den Prüfungen gilt als regulärer erster Prüfungsversuch.

## **§ 11 Praxissemester**

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen und maximal 27 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden in der Regel mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen/wirtschaftspsychologischen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher/wirtschaftspsychologischer Probleme mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens vierzehn nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 bewertete Prüfungen bestanden hat.

(4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Hochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praxissemestervertrages liegt bei der/dem Studierenden.

(6) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden, vom Prüfungsausschuss beauftragten Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
2. die/der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die/der Studierende einen von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht mit einem Richtwert von 10 DIN A4 Seiten über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.

(9) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

## **§ 12 Auslandsstudiensemester**

(1) Studierende können ein oder, wenn ein zusätzlicher Abschluss an der ausländischen Hochschule angestrebt wird, zwei Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. In einem Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen. Ein Auslandsstudiensemester kann die Prüfungsleistungen des 5. Fachsemesters und im Falle eines zusätzlichen Abschlusses an der ausländischen Hochschule zusätzlich ein Praxissemester ersetzen. § 8 bleibt hierdurch unberührt.

(2) Für das/die Auslandsstudiensemester muss von den Studierenden ein detaillierter Studienplan erstellt werden. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden, der ggf. in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vor Antritt des/der Auslandsstudiensemester/s prüft, ob und inwieweit er anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte und der Workload verfahren werden.

### **III. Regelungen zum Prüfungsverfahren**

#### **§ 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen**

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform und Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Erstversuch einer Prüfung ist so zu stellen, dass die Prüfung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, abgelegt werden kann. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so wird der Erstversuch als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis (§ 9 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. § 16 Abs. 7 findet keine Anwendung.

#### **§ 14 Bewertung von Prüfungen**

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

<b>Bewertungsschema (max. 100 Punkte)</b>		
<b>Punktzahl</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis (einschl.)</b>	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 98		Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Punkten führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 23 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungen (vorbehaltlich abweichender Regelungen) so wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen gebildet, dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungen mit den auf sie entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die/der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Bezieht sich die Prüfung auf eine Lehrveranstaltung, bei der die aktive Beteiligung geeignet ist, die Erreichung des Lernzieles der Lehrveranstaltung zu fördern, ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass die/der hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75% der Veranstaltung aktiv teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen der/des Prüfenden oder der/des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung im Sinne von § 14 Abs. 3 oder § 14 Abs. 4 kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsversuch einer Prüfung ist so zu stellen, dass die Prüfung spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen Versuch folgenden Semesters wiederholt werden kann. Versäumt die/der Studierende diese Frist, so wird die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis (§ 9 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. Wird der zweite Wiederholungsversuch hiernach als nicht bestanden gewertet, so ist die Prüfung damit endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 7 findet keine Anwendung

(3) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einer/m Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die zum abschließenden Teil einer Prüfung gehörenden vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen werden angerechnet, sofern nach seinem Nichtbestehen zum ersten Prüfungstermin im Sommersemester diese Prüfung zum zweiten Prüfungstermin erfolgreich wiederholt wird. Ein Anspruch auf einen zweiten Prüfungstermin besteht nicht (vgl. § 16 Abs. 1). Bei späterer Wiederholung verfallen die Punkte der Teilprüfungen.

## § 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3

(1) Prüfungen nach § 14 Abs. 3 können sich aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fall 2: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punktzahlen:

Prüfungsart	Punkte	
	Fall 1	Fall 2
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	25
Abschließender Teil der Prüfung	100	75

Im Fall 2 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Alle Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend. Für den abschließenden Teil von Prüfungen werden am Ende des Wintersemesters ein Prüfungstermin und am Ende des Sommersemesters zwei Prüfungstermine angesetzt.

(2) Für Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit mit einem Richtwert von 15 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referat inklusive Fallstudien mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Richtwert für Hausarbeiten
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Zwei schriftliche Tests mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht
- mündliche Prüfungen, es gelten die Regelungen des Abs. 5

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einer/m Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs.1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit mit einer Zeitdauer von mindestens einer, in den Schwerpunktfächern mindestens zwei, bis maximal vier Zeitstunden.
- mündliche Prüfung, es gelten die Regelungen des Abs. 5.
- Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung. Dabei beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 30 DIN A4 Seiten. Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des Abs. 5. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit in-



klusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.

(4) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(5) Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Der Richtwert für mündliche Einzelprüfungen beträgt mind. 20 bis max. 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) An der Prüfung eines Schwerpunktfaches kann der/die Kandidat/in nur teilnehmen, wenn er/sie seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer/in zugelassen war.

Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Die im Zulassungsantrag genannten Schwerpunktfächer, in denen die Studierenden die Prüfung ablegen wollen, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt (Abs. 7) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(7) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der (Teil-) Prüfung zurückgenommen werden.

## **§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4**

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste oder elektronisch über das Internet anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Aktive Beteiligung an mindestens 75 % einer Lehrveranstaltung, wenn dies geeignet ist, die Erreichung des Lernzieles der Lehrveranstaltung zu fördern.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Stunde.
- mündliche Prüfung, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5.
- Hausarbeit mit einem Richtwert von 15 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referat, inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt die Regelung für Hausarbeiten
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden vom Prüfer festgelegt.

## **IV. Bachelorarbeit**

### **§ 18 Zweck der Bachelorarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Die Bearbeitung kann bereits parallel zum 5. Semester oder während des Praxissemesters erfolgen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/r Professor/in, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/r Kandidat/in kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine/n Honorarprofessor/in oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuer/in bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine/n Professor/in des Fachbereichs betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 115 ECTS – Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. - 4. Semesters erzielt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Bachelorarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

## **§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder die/den stellvertretende Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem sie/er das von dem/der Betreuer/in der Bachelorarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate, unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Bachelorarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Bachelorarbeit mit empirischem oder experimentellem Charakter können Vorleistungen außerhalb der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Bachelorarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der/des für die Bachelorarbeit bestellten Prüfer/s/in. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigelegt werden. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, kann das Thema der Bachelorarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 60 DIN A 4-Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholung**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebunden in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 18 Abs. 3 muss die/der zweite Prüfer/in Professor/in sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

### **§ 22 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote**

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Bachelorarbeit	15%
- die Modulnoten der Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3	85%
davon entfallen auf jedes Schwerpunktfach 12%, insgesamt	24%
auf das Modul Wirtschaftspsychologie I	10%
auf die Module Wirtschaftswissenschaften IV, Wirtschaftspsychologie II	
und Methodenlehre V jeweils 3%, insgesamt	9%
und auf jede weitere Modulprüfung 6%, insgesamt	42%

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 14 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidat/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täu-

schung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 im Studiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule einschreiben.

(2) nicht belegt

(3) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 25.10.2012.

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Dirk Schreiber

Sankt Augustin, 12.11.2012

## Anhang: Studienplan Bachelor of Science

Module	ECTS- Leistungspunkte	SWS	Prüfung nach
--------	--------------------------	-----	-----------------

### Module des 1. Semesters

<b>Brückenkurse</b> (Propädeutik außerhalb des Studienprogramms)			
Arbeitstechniken (Powerpoint & Excel)		3	
Mathematik		2	
Psychologie		1	

<b>Modul Soft Skills</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
Rhetorik und Präsentation	(2)	2	§ 14 Abs. 4

<b>Modul Wirtschaftswissenschaften I</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das internationale Management	(5)	4	§ 14 Abs. 3
Produktions-, Logistik- und Absatzwirtschaft	(5)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Methodenlehre I</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	
Wirtschaftsmathematik	(5)	4	§ 14 Abs. 3
Statistik 1 (Wirtschaftsstatistik)	(5)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Grundlagen der Psychologie I</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	
Allgemeine Psychologie 1	(4)	3	§ 14 Abs. 3
Sozialpsychologie 1 und Differentielle Psychologie 1	(4)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung nach</b>
---------------	----------------------------------	------------	-------------------------

### **Module des 2. Semesters**

<b>Modul Wirtschaftswissenschaften II</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	
Makroökonomie	(6)	5	§ 14 Abs. 3
Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	(5)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Methodenlehre II</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und Testtheorie und Diagnostik	(6)	6	§ 14 Abs. 3
Statistik 2 (Psychologische Statistik)	(5)	3	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Grundlagen der Psychologie II</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	
Allgemeine Psychologie 2	(4)	3	§ 14 Abs. 3
Sozialpsychologie 2 und Differentielle Psychologie 2	(4)	4	§ 14 Abs. 3



<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung nach</b>
---------------	----------------------------------	------------	-------------------------

### Module des 3. Semesters

<b>Brückenkurs</b> (Propädeutik außerhalb des Studienprogramms)			
Buchführung und Abschlusstechnik		2	

<b>Modul Wirtschaftswissenschaften III</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	
Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling	(5)	4	§ 14 Abs. 3
Finanzwirtschaft	(5)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Methodenlehre III</b>	<b>2</b>		
Versuchspersonenstunden	(2)		§ 14 Abs. 4

<b>Modul Wirtschaftspsychologie I</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	
Markt-, Werbe- und Konsumpsychologie und Finanzpsychologie	(8)	6	§ 14 Abs. 3
Organisationspsychologie und Personalpsychologie und Arbeitspsychologie	(10)	8	§ 14 Abs. 3

<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung nach</b>
---------------	----------------------------------	------------	-------------------------

**Module des 4. Semesters**

<b>Modul Wirtschaftswissenschaften IV</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	
Jahresabschluss	(5)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Methodenlehre IV</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
SPSS	(2)	2	§ 14 Abs. 4

<b>Modul Wirtschaftspsychologie II</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	
Entscheidungs- und Kommunikationspsychologie	(5)	3	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Schwerpunktfach Wirtschaftspsychologie</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	§ 14 Abs. 3
Seminar	(12)	8	
Übung	(6)	4	

<b>Module</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung nach</b>
---------------	----------------------------------	------------	-------------------------

### **Module des 5. Semesters**

<b>Modul Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	§ 14 Abs. 3
Seminar	(12)	8	
Übung	(6)	4	

<b>Modul Methodenlehre V</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	
Erkenntnistheorie und Ethik	(6)	4	§ 14 Abs. 3

<b>Modul Methodenlehre VI</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	
Experimentalpsychologisches Praktikum	(6)	4	§ 14 Abs. 4

### **Module des 6. Semesters**

<b>Modul Praxissemester</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	§ 14 Abs. 4
-----------------------------	-----------	----------	-------------

<b>Modul Abschlussarbeit</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	
Bachelorarbeit	(12)		§ 14 Abs. 3

<b>Summe der Stundenzahlen/ECTS-Punkte</b>	<b>180</b>	<b>121</b>	
--------------------------------------------	------------	------------	--